Rettungsmittel/Schwimmhilfe

Anforderungen

- auch Regattaweste genannt
- nicht ohnmachtssicher
- gem. EN ISO 12402-5-2006 (Stufe 50)



Mitführpflicht

- Drachensegelbretter (Kiter)
- Segelsurfbretter
- Segeljollen und Mehrrumpfboote
- Kanus, Kajaks und Stand-up-Paddler (SUP), die sich außerhalb der 300 Meter Uferzone aufhalten

Wichtige Telefonnummern Euro-Notruf 112

Deutschland

Wasserschutzpolizei

 Friedrichshafen 	0049 7541 2893-0
- Langenargen	0049 7543 94998-0
- Konstanz	0049 7531 5902-0
- Reichenau	0049 7534 9719-0
- Überlingen	0049 7551 94959-0
- Lindau	0049 8382 910-0

Schweiz

- Seepolizei Thurgau 0041 58 345 20 50
- Schifffahrtsamt

St. Gallen 0041 58 229 93 20

Österreich

- Seepolizei Hard 0043 59133 8134









Hinweise für Schlauchboote ohne Motor, Stand-up-Paddler, Kanus...

mit allen Neuerungen der BSO Stand: April 2022



Hinweise der See- und Wasserschutzpolizeien rund um den Bodensee







Was ist zu beachten?

Kennzeichnung

Für Fahrzeuge über 2,50 m Länge ist ein Kennzeichen erforderlich, das auf beiden Seiten des Fahrzeuges an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist. Erhältlich bei den zuständigen Behörden (z. B. Landratsämter).

Segelsurfbretter, Drachensegelbretter, Paddelboote (SUP) und Rennruderboote müssen - ohne Rücksicht auf ihre Länge - den Namen und die Anschrift des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten tragen. Idealerweise mit telefonischer Erreichbarkeit (Mobilfunknummer!), um z. B. Sucheinsätze zu vermeiden.

Zulassung

Wenn ein Motor - auch Elektromotor – angebracht wird, ist eine Zulassung für den Bodensee durch die zuständige Behörde erforderlich.

Einschränkungen

- Fahrzeuge, die nicht in den Hafen einfahren wollen, dürfen sich in dem für das Ein- oder Ausfahren anderer Fahrzeuge erforderlichen Bereich des Fahrwassers vor der Hafeneinfahrt nicht aufhalten
- Bestände von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen dürfen nicht befahren werden (Mindestabstand von 25m)
- Gesperrte Wasserflächen gelten für alle Fahrzeuge

Ausweichpflichten

- Gegenüber Vorrangfahrzeugen, Schleppverbänden und Fahrzeugen von Berufsfischern, welche den weißen Ball führen
- Gegenüber Vorrangfahrzeugen, Schleppverbänden und Fahrzeugen von Berufsfischern, welche den weißen Ball führen, müssen andere Fahrzeuge einen Abstand von mindestens 50m einhalten
- Segelsurfbretter und Drachensegelbretter allen anderen Fahrzeugen

Besondere Vorschriften für den Rhein (Alten-, See, Hochrhein)

Alle Fahrzeuge, die den Rhein überqueren, müssen vom Bug eines zu Tal fahrenden Fahrgastschiffes mit Vorrang im Sinne des Art. 1.15 BSO (grüner Ball) mindestens 200m und vom Bug eines solchen zu Berg fahrenden Fahrgastschiffs mindestens 100m Abstand halten.

In Strömungsgewässern (See-, Hochrhein)

Badeboote, Schlauchboote **nicht** miteinander verbinden! **LEBENSGEFAHR!**

Die Verwendung von Wellenbrettern und das Treibenlassen mit nicht lenkbaren Schwimmkörpern ist verboten.

